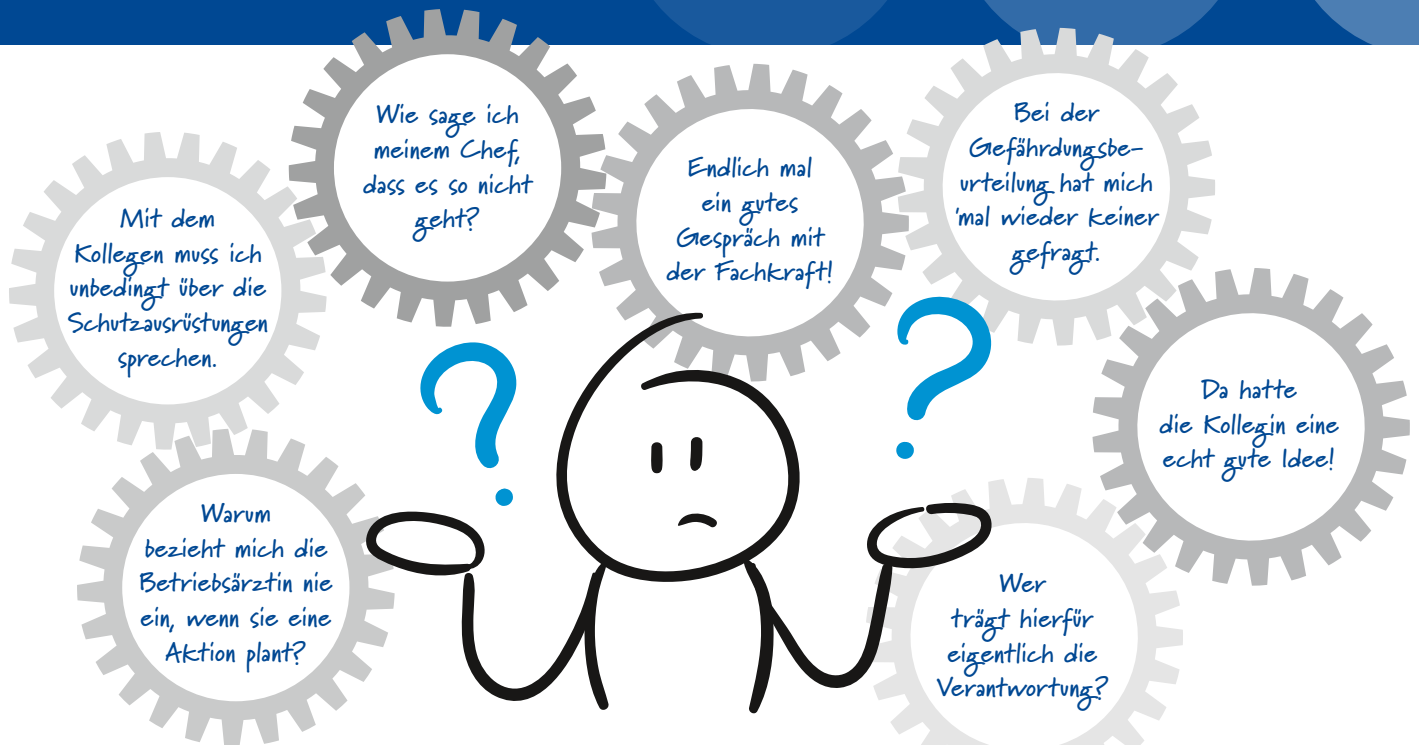


SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2021



Solche Gedanken machen sich Sicherheitsbeauftragte (SiBe) im Arbeitsalltag. Das zeigte eine aktuelle Befragung.

Wie ergeht es Sicherheitsbeauftragten in ihren Betrieben? Diese Frage interessiert die gesetzliche Unfallversicherung, weil sie die SiBe als wichtige Verbündete bei der betrieblichen Prävention bestmöglich unterstützen möchte. Mit einer Online-Befragung lud die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) im Frühjahr SiBe aller Branchen ein, ihre Erfahrungen zu schildern – SiBe-Report hatte darüber berichtet. Nun liegen erste Ergebnisse vor. Dabei zeigt sich, dass SiBe unabhängig von der Branche, in der sie tätig sind, ganz ähnliche Erfahrungen machen.

Erfolgsfaktor Kommunikation

So sind SiBe in ihrer eigenen Wahrnehmung zwar besonders wirksam, wenn es darum geht, sichere Ver-

haltensweisen bei ihren Kolleginnen und Kollegen zu etablieren. Da SiBe jedoch nicht weisungsbefugt sind, bleiben ihnen als wichtigste Mittel hierzu lediglich Motivation und Kommunikation. Gespräche im Kollegenkreis oder mit den Führungskräften sind also ein Schlüssel zum Erfolg. SiBe benötigen daher in ihrer Ausbildung entsprechende/-s Schulung und Training.

So geht es weiter: Durch die Befragung sowie weitere Untersuchungen des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte der DGUV konnte eine Reihe von Hemmnissen, aber auch eine Vielzahl an Beispielen guter Praxis identifiziert werden. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden die Ergebnisse der Befragung sowie der weiteren Untersuchungen analysieren und Maßnahmen zur Stärkung der Position der SiBe und deren Wirksamkeit im Betrieb daraus ableiten. Die SiBe selbst sollen hierbei so weit wie möglich einge-

bunden werden. Bei der Arbeitsschutz-Fachmesse A+A 2021 gibt der „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ Gelegenheit, den Austausch fortzusetzen.

Das erschwert die Arbeit vieler SiBe:

- nicht immer optimale Einbindung in die Organisation von Sicherheit und Gesundheit
- zu wenig Zeit, um im betrieblichen Alltag ihre Aufgaben erfüllen zu können
- sehr häufig mangelnde Einbeziehung bei Betriebsbegehungen mit Ansprechpersonen der Unfallversicherung oder der staatlichen Aufsichtsbehörde
- nicht immer Zugang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder zur Betriebsärztin bzw. zum Betriebsarzt
- kein Austausch wichtiger Informationen zu Problemen vor Ort

Im nächsten SiBe-Report werden die Ergebnisse und Maßnahmen ausführlicher vorgestellt.



Foto: © janvier – stock.adobe.com

Handbohrmaschinen & Co. im Blick

Hatten Sie heute schon ein ortsveränderlich elektrisches Betriebsmittel in der Hand? Das könnte zum Beispiel eine Handbohrmaschine oder auch die Kaffeemaschine gewesen sein. Es geht also um Geräte, die häufig im Einsatz sind. Im Betrieb gelten dafür besondere Regeln.

Gemeinsame Merkmale dieser Betriebsmittel: Sie haben einen Stecker und sie können beim Benutzen bewegt werden. Damit sind auch die Risiken klar: Erstens ist Strom im Spiel. Zweitens sind die Einsatzorte und -bedingungen sehr unterschiedlich, von einfach in der Teeküche bis robust auf der Baustelle.

Es gibt also einiges zu bedenken. „In der Regel ist es nur der informierten Fachkraft möglich, zu beurteilen, ob z. B. die vorhandene Bohrmaschine oder Handleuchte für die durchzuführende Arbeit geeignet ist“, heißt es in einer Anfang des Jahres erschienenen Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Vorsicht ist vor allem angesagt, wenn Geräte besonders beansprucht sind,

beispielsweise durch Schläge oder Stöße, den Kontakt mit Lösemitteln, Nässe und Temperaturschwankungen, z. B. auf der Baustelle. Dadurch kann es zu Beschädigungen kommen. Die Folge: Wer mit dem Gerät arbeitet, könnte einen Stromschlag erleiden.

Dies zu verhindern, ist Chefsache. Laut Betriebssicherheitsverordnung dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung stehen, die für die Tätigkeit und die Einsatzbedingungen geeignet sind. Auch regelmäßige Prüfungen elektrischer Betriebsmittel sind zu beachten. Dazu muss die Unternehmerin oder der Unternehmer eine Elektrofachkraft beauftragen, die auch Ansprechperson ist, wenn Fragen zu Elektrogeräten auftauchen. Es ist also für Sicherheits-

beauftragte gut zu wissen, wer diese Person ist, falls Geräte Schäden aufweisen oder Prüffristen abgelaufen sind. Bis dahin ist das Gerät so wegzuschließen, dass es nicht mehr benutzt werden kann.

Wichtig ist zudem zu klären, wer im eigenen Bereich welche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel benutzen darf. Beschäftigte sollten nicht einfach Zugriff darauf haben, wenn irgendwo etwas zu reparieren ist oder auch nur ein Leitungsroller gebraucht wird. Dies mit im Blick zu haben, ist eine Aufgabe, bei der Sicherheitsbeauftragte im Arbeitsalltag einen wichtigen Beitrag leisten können. Für alles Weitere unbedingt Fachleute einbeziehen, wenn Strom im Spiel ist!

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Auch Staubsauger und Kaffeemaschinen sind ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, in Büros kommen Geräte wie Drucker und Computer dazu. Sie alle müssen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft geprüft werden. Details dazu sind in der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 4) beschrieben.

Ergänzend für solche handgeführten Geräte und Werkzeuge, die vornehmlich unter robusten Einsatzbedingungen, wie Baustellen, im Einsatz sind, gibt es seit Januar 2021 die BGI/GUV-I 600 als aktualisierte DGUV Information 203-005 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“.

Beide Schriften sind zu finden unter:

► <https://publikationen.dguv.de>



Alles unter Kontrolle?

Egal, wer mit elektrischen Betriebsmitteln arbeitet: Vor dem Anschalten hilft eine Sichtkontrolle, Stromunfälle zu vermeiden. Hier eine allgemeine Checkliste. Zudem ist in einer Arbeitsanweisung die Grundlage für jede Kontrolle eines Gerätes durch das Unternehmen festzuschreiben (siehe auch Betriebs-sicherheitsverordnung und Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201).

1. Werkzeug/Arbeitsmittel:

Funktioniert der Ein/Aus-Schalter richtig? Hat die Verkleidung oder das Gehäuse Schäden? Sind Schrauben locker oder fehlen? Gibt es Anzeichen für Überhitzung oder Feuchtigkeit?

2. Spannung:

Passt die Netzspannung zu den Herstellerangaben zur Betriebsspannung des Arbeitsmittels (siehe Typenschild)?

3. Leitungen:

Sind alle Geräte- und ggf. Verlängerungsleitungen intakt (keine Schnitte, Knicke, Knoten, Abnutzungsspuren, mit Klebeband „reparierte“

Stellen)? Verändert sich die Farbe oder deutet Geruch auf eine Überhitzung hin? Ist die (Anschluss-)Leitung für die Umgebungsbedingungen geeignet, z. B. bei Außenarbeiten?

4. Stecker:

Ist der Stecker sicher angeschlossen? Gibt es Anzeichen für eine Beschädigung, wie Überhitzung oder lockere bzw. verbogene Kontakte (auch Schutzleiterkontakte!)?

5. Sicherungen:

Falls vorhanden, sollten sie keine Anzeichen von Überhitzung aufweisen.



6. Steckdosen:

Sind sie korrekt installiert? Gibt es Anzeichen für Überhitzung? Sind Gehäusebrüche oder andere Beschädigungen zu erkennen?

Falls auch nur ein Punkt mit „Ja“ beantwortet ist: Gerät nicht einschalten, gegebenenfalls aus dem Verkehr ziehen (Steckdosen sichtbar sperren), Reparatur veranlassen.

Berufskrankheit Arthrose oder Krebs?

Die Liste der Berufskrankheiten wurde ergänzt um Hüftgelenksarthrose durch Heben und Tragen schwerer Lasten sowie um Lungenkrebs durch Passivrauchen.

Die Hüftgelenksarthrose kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Koxarthrose“ im Sinne der wissenschaftlichen Begründung erfüllt,
- die erkrankte Person während ihres Arbeitslebens mindestens zehnmal pro Tag Lasten mit einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm gehoben oder getragen hat und
- das Gesamtgewicht der im Arbeitsleben gehobenen oder getragenen Last mindestens 9.500 Tonnen beträgt.

Lungenkrebs durch Passivrauchen kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Lungenkrebs“ erfüllt,
- die erkrankte Person am Arbeitsplatz viele Jahre intensiv Passivrauch ausgesetzt war (z. B. durch die Arbeit in einer Gastwirtschaft oder Diskothek) und
- die erkrankte Person selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigaretten-äquivalente aktiv geraucht hat. Dabei werden etwa Zigarren, Zigarillos und andere Tabakprodukte entsprechend ihrer Zusammensetzung umgerechnet und Zigaretten gleichgestellt.

Als Berufskrankheiten kommen Erkrankungen infrage, die aufgrund besonderer Einwirkungen bei der Arbeit verursacht sind. Entscheidend für die Anerkennung ist, dass Personen einer Gefährdung berufsbedingt in einem erheblich hö-

herem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Zusätzlich muss im Einzelfall die Krankheit wesentlich durch die schädigende Einwirkung bei der Arbeit verursacht sein. Liegt eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung weitreichende Leistungen, die von der medizinischen Versorgung bis hin zu beruflichen Maßnahmen reichen können. Verbleiben trotz qualifizierter Rehabilitation schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen, erhalten Versicherte eine Rente.

Weitere Informationen

- www.dguv.de/de/versicherung/berufskrankheiten

Covid-19 als Versicherungsfall

In welchen Fällen kann eine Corona-Infektion als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit anerkannt werden? Wie erfolgt die Meldung bzw. Dokumentation der Infektion? Antworten auf häufig gestellte Fragen wie diese finden Sie hier.

Die Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Berufskrankheit setzt voraus, dass die erkrankte Person im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrts- pflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit in ähnlichem Maße infektionsgefährdet war. Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer Beschäftigung außerhalb dieser Tätigkeitsbereiche, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen. Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall vorliegen, muss die Unfallkasse im Einzelfall prüfen und bewerten. Die Infektion muss auf eine nachweislich

mit dem Virus infizierte Person („Indexperson“) zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an. Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch eine größere Anzahl nachweislich infizierter Personen innerhalb eines Betriebs oder einer Einrichtung ausreichen. Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit eingetreten ist. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht.

Sollen alle auftretenden Corona-Infektionen der Beschäftigten an die Unfallkasse gemeldet werden?

Nein, nur wenn der berufliche Zusammenhang gegeben bzw. dieser wahrscheinlich ist. Infektionen, die außerhalb der versicherten Tätigkeit, z. B. aufgrund Kontaktes innerhalb der Familie, erfolgt sind, sind nicht zu melden.

Wie erfolgt die Meldung bzw. Dokumentation der Corona-Infektion?

Zur Dokumentation sollte je nach Tätigkeit eine Unfallanzeige oder Anzeige einer Berufskrankheit erstellt und mit einer Kopie des positiven Testergebnisses und einer kurzen Schilderung der Symptome (Husten, Fieber, ...) an die Unfallkasse geschickt werden. Liegt kein positiver Befund vor, ist eine Anzeige nicht erforderlich. Der Kontakt zu einer Indexperson oder z. B. eine Tätigkeit in einem Testzentrum sollte zeitnah im Verbandbuch dokumentiert werden. Diese Dokumentation reicht uns bei Spätfolgen als Beweis der Tätigkeit aus.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2021

Der **SiBe-Report** erscheint als Beileger des iPunkt. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Redaktion:
Miriam Becker, Wiesbaden;
Thomas Jerosch, KUVB;
Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB;
Karsten Janz (Telefon 03521 724266)

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

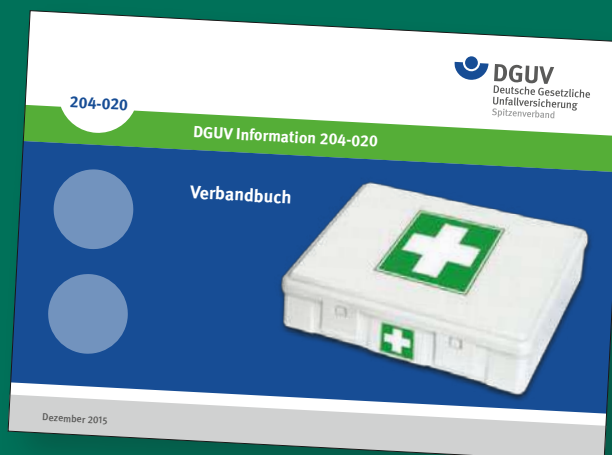
Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Satz und Druck: Satztechnik Meißen GmbH

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:
☉ redaktion@uksachsen.de

Tipp: Corona-Infektionen dokumentieren

Symptomlose Corona-Infektionen sind kein meldepflichtiger Versicherungsfall. Die gesetzliche Unfallversicherung empfiehlt jedoch eine Dokumentation im Verbandbuch. Weitere Informationen: ▶ www.dguv.de © Webcode: d97211



Hier können Sie das Verbandbuch der DGUV bestellen:

▶ <https://publikationen.dguv.de> © Verbandbuch